

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 7	Greifswald, den 31. Juli 1972	1972
-------	-------------------------------	------

Inhalt	
	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	63
Nr. 1) Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa — Vorlage —	63
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	65
Nr. 2) Neue sozialpolitische Maßnahmen	65
C. Personalmeldungen	67
D. Freie Stellen	67
E. Weitere Hinweise	67
Nr. 3) Theologische Arbeitstage 1972	67
Nr. 4) Orgelwinderzeuger	68
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	68
Nr. 5) Zum Verständnis des Konkordienentwurfs sowie der Vorlage einer gemeinsamen Stellungnahme der Ev. Kirchen in der DDR (Luth.-reform. Gespräche in Europa)	68

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Vorlage)

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 10 115 — 33/72 den 31. 7. 1972

An
die Pfarrämter
der Evangelischen Landeskirche Greifswald

Nachstehend veröffentlichen wir die „Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf einer ‚Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa‘“.

Bei diesem Text handelt es sich um eine Vorlage der Kirchenleitung, die an die Landessynode bei ihrer Tagung im November 1972 zur Beschlußfassung eingebracht wird.

Der Text des Konkordienentwurfs ist veröffentlicht im Amtsblatt 1972, Heft 1, S. 2—6.

Ein Beitrag zum Verständnis des Konkordienentwurfs und der ‚Vorlage‘ ist — einem Beschluß des Theologischen Ausschusses der Landessynode vom 27. 6. 1972 entsprechend — in dieser Nummer des Amtsblatts, S. 68 ff., abgedruckt.

Gienke
Bischof

Vorlage

Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf einer „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“

- 1 Die unterzeichneten Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen hiermit zu dem ihnen übersandten Entwurf einer „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ sowie zu den Anfragen, die ihnen in den diesbezüglichen Anschreiben der Vorsitzenden der Leuenberger Vorversammlung vom 24. 9. 1971 vorgetragen wurden, gemeinsam Stellung.
- 2 Sie tun es gemeinsam, obwohl sie bekenntnismäßig verschieden geprägt sind. Daß ihnen dieses möglich wurde, ist für sie ein Zeichen der Klärung, die die lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene zusammen mit dem eigenen Lehrgespräch, das sie führen, für sie selbst gebracht haben. Die unterzeichneten Kirchen haben damit ein Stück theologischer und geistlicher Gemeinschaft erfahren, die ihnen auf ihrem Weg zur Kirchengemeinschaft untereinander wichtig geworden ist.
- 3 Sie sehen das Ergebnis der Leuenberger Delegiertenkonferenz im ganzen als einen wesentlichen weiteren Schritt auf das erstrebte Ziel einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa hin an. Sie danken Gott, daß er Übereinstimmung in solchem Maß ermöglicht hat.
- 4 In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Leuenberg-Bericht 1970 hatten die unterzeichneten Kirchen für die Erarbeitung des

Konkordien-Textes inhaltliche Verdeutlichungen und Ergänzungen gewünscht. Sie stellen dankbar fest, daß der Entwurf diese Wünsche in wesentlichen Punkten berücksichtigt.

Dazu rechnen sie das Bemühen um eine möglichst dauerhafte, tragfähige und für andere Kirchen einladende Grundlage für die angestrebte Kirchengemeinschaft (§§ 46—49 des Konkordienentwurfes). Dazu gehört auch die Beschreibung des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums (§§ 6—16), die als Versuch zur aktualisierenden Anwendung der Bekenntnisse verstanden werden kann. Sie stellt zugleich die erbetene Begründung dafür dar, weshalb die traditionellen Verwerfungen den Partner heute nicht mehr treffen (§§ 17—28).

Ferner sind die als notwendig angesehenen kontinuierlichen Lehrgespräche ebenso in den Konkordien-Entwurf aufgenommen worden (§§ 37—41) wie die gewünschte Erklärung zu eventuellen organisatorischen Folgerungen (§ 45).

5 Die unterzeichneten Kirchen werten auch positiv,

daß der Entwurf die ursprüngliche Verbundenheit der reformatorischen Kirchen durch ein gemeinsames Grundanliegen bezeugt (§ 5);

daß er im Bemühen um Überwindung des Dissenses im Verständnis von Abendmahl, Christologie und Prädestination eine deutliche theologische Annäherung erkennbar macht und zugleich ausschließt, die Lehrverurteilungen der Reformationszeit rückwirkend in Frage zu stellen (§§ 17—27); und

daß er das Verständnis von Kirchengemeinschaft im Sinne konkreter Zeugnis- und Dienstgemeinschaft so entfaltet und anwendet, wie dies im IV. Teil (§§ 29—45) geschieht.

6 Die Bearbeitung des Konkordien-Entwurfes in Pfarrkonventen, theologischen Instituten, Kirchenleitungen und Synoden der unterzeichneten Kirchen hat aber auch ergeben, daß ihnen eine Zustimmung zum unveränderten Text nur unter Zurückstellung wichtiger Einwände möglich wäre.

7 So halten die unterzeichneten Kirchen noch eine Überprüfung des Entwurfes im Blick auf

das Verständnis von Konkordie, Kirchengemeinschaft und Bekenntnis, die Behandlung der Frage von ‚Gesetz und Evangelium‘ sowie die Aussagen über die Taufe für nötig.

8 Das Selbstverständnis der Konkordie als einer gemeinsamen Erklärung, durch die Kirchengemeinschaft hergestellt wird, bedarf noch einer näheren Klärung. Einerseits läßt die Konkordie die in den Kirchen bestehenden Bekenntnisse in Geltung und versteht sich in diesem Sinne nicht als ein Bekenntnis. Andererseits nimmt sie für das in ihr vorgetragene gemeinsame Verständnis des Evangeliums die reformatorischen Kriterien für die Einheit der Kirche in Anspruch, erklärt die früheren Verwerfungen zwischen den Kirchen für gegenstandslos und hält Schritte zur Herstellung der Kirchengemeinschaft im Sinne eines Hinschreitens zur Kircheneinheit für möglich. In der Konkordie selbst oder bei ihrem Abschluß sollte erklärt werden, daß die Konkordie für Herstellung von Kirchengemeinschaft ein Grunddokument mit besonderem Charakter ist. Sie bestimmt die Stellung der beteiligten Kirchen zu den Bekenntnissen oder Traditionen neu und stellt einen verpflichtenden Schritt auf dem Weg zur Einheit der Kirchen dar, der im Hinblick darauf erfolgt, daß sie in Christus schon eins sind.

9 Das Problem von Gesetz und Evangelium hat die reformatorischen Kirchen zu keinem Zeitpunkt in der Weise belastet, daß es von ihnen als kirchentrennend empfunden worden ist oder sogar Gegenstand von Verwerfungen wurde. Es hat seine Zuspitzung vielmehr erst in der neueren theologischen Entwicklung erfahren. Es ist denkbar, daß sich die Frage von Gesetz und Evangelium — ähnlich wie das Verhältnis der Zwei-Reiche-Lehre und der Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi — heute als ein ernsthaftes Hindernis für das Eingehen von Kirchengemeinschaft erweisen könnte. Der Konkordien-Entwurf läßt nicht erkennen, ob dies in Leuenberg geprüft worden ist.

Es wäre erforderlich gewesen, die Kriterien anzugeben, nach denen die genannten Lehrdifferenzen als nicht kirchentrennend angesehen werden. Klärender noch wäre es gewesen, wenn in der Konkordie selber zum Ausdruck gebracht worden wäre, wie sich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums auch gegenüber den Divergenzen im Blick auf das Verhältnis von Gesetz und Evangelium bewährt.

Um den erreichten Konsensus tragfähiger zu machen, sollte die Konkordie auf Grund der Schauenburger Thesen über das Gesetz überarbeitet werden.

10 In § 14 scheint es zur Verdeutlichung der Aussage über die Taufe, auch angesichts der gegenwärtigen theologischen Diskussion, erforderlich, von der Taufe ausdrücklich als von derjenigen Taufe zu sprechen, die durch

die Verbindung von Wort und Wasser gespendet wird. Es wird vorgeschlagen zu sagen:

In der Taufe, in der das Wort mit dem Wasser verbunden ist, schenkt uns Jesus Christus die Vergebung der Sünden und ewiges Leben.

- 11 Für den Fall der Überarbeitung stellen die unterzeichneten Kirchen noch Folgendes zur Diskussion:
- 12 Es ist schwierig, im Text einer Konkordie (§ 5) die Geschichte des Verhältnisses der bisher getrennten Kirchen in den vergangenen vierhundert Jahren historisch zureichend und ohne bedenkliche Verkürzungen in einer für alle Seiten annehmbaren Weise zu beschreiben.

Daher wird empfohlen, § 5 folgendermaßen zu straffen:

„In einer vierhundertjährigen Geschichte sind die Kirchen der Reformation zu neuen, ähnlichen Formen des Denkens und Lebens geführt worden. Sie haben gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich-bedingten Denkformen zu unterscheiden und im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen. Weil und insofern die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen.“

- 13 Zu § 10 muß darauf hingewiesen werden, daß das Leben in der Gemeinde nicht nur vom Dienst an den Mitmenschen in Nächstenliebe bestimmt ist, sondern auch vom liturgischen Dienst in der Liebe zu Gott und daß die Liturgie nicht in der Diakonie aufgeht. Eine dem Rechnung tragende Änderung ist wünschenswert:

„... Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst an den Menschen, in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird. ...“

- 14 In § 11 wird bei der Beschreibung des Dienstes der Christen in der Welt ein Hinweis auf Anfechtung und Leiden in der Nachfolge vermißt. Wünschenswert wäre der folgende geänderte Wortlaut:

„Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst an der Welt und bereit, in diesem Dienst auch zu leiden ...“

- 15 In § 22 ist das Interesse, die beiden erwähnten Aussagen heute neu zur Geltung

zu bringen, der lutherischen wie der reformierten Tradition gemeinsam. Da die Aufteilung auf die reformierte bzw. die lutherische Tradition nicht eindeutig ist, wird die Streichung der Klammern vorgeschlagen:

„... das Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu und das Interesse an seiner völligen Person-Einheit angesichts des Scheiterns traditioneller Denkformen neu zur Geltung zu bringen.“

- 16 Zusammenfassend erklären die unterzeichneten Kirchen:
- 17 Sie sehen in dem Konkordien-Entwurf einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa. Besonders durch das Maß an Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, das in der gemeinsamen Beschreibung der Rechtfertigung als der Botschaft von der freien Gnade Gottes zum Ausdruck kommt, sind bereits weitreichende Voraussetzungen dafür gegeben, untereinander Kirchengemeinschaft feststellen zu können.
- 18 Die unterzeichneten Kirchen halten aber eine Weiterarbeit am Konkordienentwurf, besonders zu den in dieser Stellungnahme vorgetragenen Fragen, für nötig.
- 19 Sollten jedoch alle anderen beteiligten Kirchen für unveränderte Übernahme des Konkordien-Entwurfes votieren, so würden die unterzeichneten Kirchen um der in solcher Übereinstimmung sich manifestierenden ökumenischen Gemeinschaft willen ihre Bedenken zurückstellen und ebenfalls dem unveränderten Text zustimmen können.
- 20 Sie schlagen vor, für den März 1973 von vornherein eine zweite Vorversammlung einzuberufen.

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Neue sozialpolitische Maßnahmen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 12 008 — 11/72 den 27. 7. 1972

Im Gesetzblatt der DDR 1972 Teil II Nr. 27 sind die Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu den neuen staatlicherseits erlassenen sozialpolitischen Maßnahmen veröffentlicht worden. Diese sind auch in der Broschüre „Was der Parteitag beschloß, wird sein! Neue sozialpolitische Maßnahmen“ (erschienen im Verlag Tribüne, Berlin 1972) mit ausführlichen Erläuterungen bekannt gegeben worden. Diese Broschüre ist im Buch-

handel oder beim Postzeitungsvertrieb zum Preis von 1,— M erhältlich. Da die Bestimmungen wegen ihres Umfangs hier nicht abgedruckt werden können, stellen wir Anschaffung der Broschüre anheim.

Wir können nachstehend nur eine auszugsweise Kurzfassung der Neuregelungen, die für die kirchlichen Mitarbeiter und die kirchlichen Dienststellen von besonderem Interesse sein dürften, geben.

Woelke

Kurzfassung
(auszugsweise) über sozialpolitische Maßnahmen, die am 1. Juli oder 1. September 1972 in Kraft treten — vgl. im einzelnen GBl. DDR II 1972 Nr. 27 und Broschüre „Was der Parteitag beschloß, wird sein, Neue sozialpolitische Maßnahmen“, erschienen im Verlag Tribüne — Berlin 1972

A SV Renten-Neuregelungen ab 1. 9. 1972

1) Die Mindestrenten werden erhöht (für alle Rentner)

Arbeitsjahre	Mindestrente (neu) in Mark
unter 15	200
15 bis 24	210
25 bis 34	220
35. bis 44	230
45 und mehr	240

Mindestrente für Unfallrentner mit einem Körperschaden ab $66\frac{2}{3}\%$ und Kriegsbeschädigte 240 M monatlich

Ehegattenzuschlag für den erwerbsunfähigen Ehegatten, der keine eigene SV-Rente bezieht (z. B. über 60 Jahre alte Ehefrau) 75 M monatlich

(Je Kind wird außerdem bis zur Beendigung der Schul- und Lehrausbildung ein Kinderzuschlag von monatlich 45 M gezahlt)

Witwenmindestrente 200 M monatlich
SV-Mindestrente je Vollwaise 150 M monatlich
je Halbwaise 100 M monatlich

2) Die vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten SV-Renten werden entweder nach den gleichen Grundsätzen umgerechnet, wie sie in der Verordnung vom 15. 3. 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 135) festgelegt sind, oder, wenn es für den Rentner günstiger ist, in Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitsjahre um 10 bis 30% erhöht — vgl. Tabelle GBl. II 1972 S. 304 und Broschüre S. 18. Ist der errechnete Betrag niedriger als die Mindestrente, wird diese gezahlt — vgl. Ziffer 1.

3) Die evtl. als „Zweitrente“ gezahlte Witwenrente (neben einer Rente aus eigener Tätigkeit) beträgt 25% der gesetzlichen Witwenrente, mindestens aber monatlich 40 M.

4) Unfallrenten, die vor dem 1. 7. 1968 gewährt wurden, werden umgerechnet auf der Grund-

lage des Verdienstes, der 1968 erzielt worden wäre, mindestens wird ein Durchschnittsverdienst von monatlich 250 M zu Grunde gelegt (z. B. bei Teilbeschäftigten).

5) Invalidenrentner dürfen, ohne daß die Invalidenrente entzogen wird, $\frac{1}{3}$ ihrer bisherigen Vergütung, mindestens aber den monatlichen Mindestbruttolohn (z. Z. monatlich 350 M) verdienen.

6) Bewohner von Alters- und Pflegeheimen behalten ein Taschengeld in Höhe von monatlich mindestens 60 M je Person (Ehepaare also mindestens 120 M); das gilt auch für Empfänger von Fürsorgeleistungen.

B Andere SV-Leistungen

1) Der Zeitraum, für den Wochengeld zu zahlen ist, wird um 4 Wochen verlängert, so daß Schwangerschafts- (6 Wochen vor der Entbindung) und Wochengeld (mindestens 12 Wochen nach der Entbindung) für mindestens 18 Wochen von der SV gewährt wird (dieses wird in voller Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes von der SV gezahlt); bei Mehrlings- oder komplizierten Geburten Verlängerung auf 20 Wochen.

2) Die Geburtsbeihilfe beträgt je Kind 1000 M.

3) Werkstätige, bei denen mit Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit innerhalb von $1\frac{1}{2}$ Jahren nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, erhalten Kranken- (Haus-)geld für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

4) Für Männer, die am 1. März 1971 älter als 50 Jahre, und Frauen, die am gleichen Termin älter als 45 Jahre waren, und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören oder bis spätestens 31. 12. 1972 beitreten (Voraussetzung: Arbeitsverdienst beträgt mehr als monatlich 600 M) wird bei Berechnung der Zusatzrente eine zusätzliche Versicherungszeit angerechnet in Höhe der Jahre und Monate, die sie am 1. März 1971 das oben genannte Alter überschritten hatten.

C Fürsorgeleistungen

1) Die Fürsorgeleistungen für den Hauptunterstützten werden auf monatlich 175 M und für volljährige Mitunterstützte (z. B. Ehegatten) auf monatlich 75 M erhöht.

Daneben kann eine Mietbeihilfe bis zur Höhe von monatlich 40 M gezahlt werden — gestaffelt je nach Familienstand und Höhe der Miete. (Die Fürsorgeleistungen insgesamt entsprechen etwa der niedrigsten Mindestrente)

D Arbeitszeit

Für vollbeschäftigte (nicht für teilbeschäftigte) Mütter, die im Einschichtsystem arbeiten und zu deren Haushalt mindestens 3 unter 16 Jahre alte Kinder gehören, werden ab 1. Juli 1972 die Arbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden und der Mindesturlaub auf 21 Werkstage fest-

gelegt. (Bei vollbeschäftigten Müttern, die im Mehrschichtsystem arbeiten, weitergehende Regelung.)

E Weitere Neuregelungen, die ab 1. Juli 1973 in Kraft gesetzt werden sollen:

1) Arbeitsunfähige (z.B. alle über 60 Jahre alten) Frauen, die mindestens 5 Kinder geboren haben, erhalten, auch wenn sie keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, eine eigene SV-Rente in Höhe von monatlich 200 Mark.

2) Arbeitsfähige Witwen und Witwer erhalten nach dem Tod des Ehegatten, wenn dieser die Kosten des Lebensunterhalts bisher überwiegend bestritten hatte (also das höhere Einkommen hatte), für die Dauer von 2 Jahren eine Rentenleistung von monatlich 200 M.

3) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen und deshalb keinen eigenen Rentenanspruch erwerben konnten, erhalten ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine SV-Rente von monatlich 200 M. Daneben kann Pflegegeld gezahlt werden.

4) Das von der SV oder Sozialfürsorge gewährte Pflegegeld von monatlich 40 M bis 60 M wird um 20 M monatlich erhöht.

C. Personalmeldungen

Berufen:

Landessuperintendent Horst Gienke, Schwerin, zum Bischof der Evangelischen Landeskirche Greifswald mit Wirkung vom 17. Juni 1972; eingeführt am 17. Juni 1972 im Dom St. Nicolai zu Greifswald.

Die kirchliche Verwaltungsprüfung II hat am 6. Juni 1972 bestanden:

Der Konsistorialangestellte Manfred Schönege — Greifswald.

Die kirchliche Verwaltungsprüfung I haben am 21. Juni 1972 bestanden:

Die Verwaltungsseminaristin des Evangelischen Konsistoriums

Edeltraud Hopp, Albertinenhof

und die Schülerinnen des Seminars für kirchlichen Dienst

Sieglinde Ballenthin, Luckow

Bärbel Gransow, Gloedenhof

Edeltraut Lexutt, Bisdorf

Margot Templin, Ducherow.

Ausgeschieden:

Prediger Hans-Jürgen Schaefer, Kenz, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. 9. 1972 durch Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Grimmen-Nord, Kirchenkreis Grimmen, wird demnächst frei und ist sofort wieder zu besetzen.

Mehrere eingepfarrte Ortschaften, 3 Predigtstätten, etwa 5500 Seelen, Dienstwohnung im Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden.

Grimmen ist Bahnstation an der Eisenbahnstrecke Berlin—Stralsund. Ferner ist Grimmen Kreisstadt mit POS und EOS. Mehrmals täglich Busverbindung nach Greifswald und Rostock.

Erwünscht ist, daß die Ehefrau des künftigen Pfarrers eine theologische Ausbildung hat und im Gemeindegeld Greifswald SW mitarbeitet.

Bewerbungen sind an den Gemeindegeldkirchenrat in Grimmen über das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, einzureichen.

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Theologische Arbeitstage 1972

Die Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald lädt ein zu den diesjährigen Theologischen Arbeitstagen:

Programm

Termin: 3.—5. Oktober 1972

Ort: 22 Greifswald, Domstr. 11, Eingang IV, Sektion Theologie

Gesamthema: Das Menschenverständnis in Bibel und Theologie

Dienstag, 3. Oktober:

9.15 Uhr Begrüßung und Eröffnung durch den Sektionsdirektor

9.30—10.30 Uhr Vorlesung: Grundzüge des alttestamentlichen Menschenbildes (Doz. Dr. Zobel/Halle)

11.00—12.00 Uhr Vorlesung: Grundzüge des neutestamentlichen Menschenbildes (Prof. Dr. Haufe/Greifswald)

15.15—17.00 Uhr Seminar: Schuld als theologisches Problem heute (Prof. Dr. Logstrup/Arhus, Dänemark)

19.30 Uhr Literarischer Abend mit dem Schriftsteller Walter Kaufmann

Mittwoch, 4. Oktober:

9.30—10.30 Uhr Vorlesung: Das Menschenverständnis in der gegenwärtigen evangelischen Theologie (Prof. Dr. Logstrup)

11.00—12.00 Uhr Vorlesung: Das Menschenverständnis in der gegenwärtigen

katholischen Theologie (Prof. Dr. Nossol/Lublin, VR Polen)

15.15—17.00 Uhr Seminar: Humanismus in der Sicht christlicher Theologie (Prof. Dr. Nossol)

20.15 Uhr Offener Abend

Donnerstag, 5. Oktober:

9.30—10.30 Uhr Vorlesung: Theologische und soziologische Aspekte des Vaterbildes (Prof. D. Dr. Otto Haendler/Berlin)

11.00—12.00 Uhr Generalausssprache

Kirchenkreise, die weiter entfernt liegen, sollen mindestens einen Teilnehmer delegieren. Auf Antrag werden Reisebeihilfen vom Konsistorium bewilligt.

In Vertretung
K u s c

Nr. 4) Orgelwinderzeuger

Ab sofort können elektr. Orgelwinderzeuger „Elektrowind“ (Hersteller Fa. Böhm-Gotha), Größe II für Orgeln zwischen 10 und 19 Registern, bezogen werden. Preis: 627,37 Mark ohne Zusatzartikel. Für Windregler, Schutzkasten und Montage muß mit etwa 500,— Mark Mehrkosten gerechnet werden.

Anfragen sind baldigst zu richten an den Landeskirchlichen Orgelfachberater KMD Probst, 23 Stralsund, Marienstraße 16, Tel. 2101.

In Vertretung
L a b s

3. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Zum Verständnis des Konkordienentwurfs sowie der Vorlage einer Gemeinsamen Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in der DDR (Lutherisch-reformierte Gespräche in Europa)

Von Kirchenrat Felix Moderow, Greifswald

Vorbemerkung: Der Konkordienentwurf (KE) vom September 1971 ist veröffentlicht im Amtsblatt Jahrgang 1972, Heft 1, S. 2—6. Über die Verhandlungen, die zu diesem Entwurf geführt haben, geben S. 1—2 im gleichen Heft sowie vor allem der ausführlichere sogenannte Leuenberg-Bericht Auskunft; letzterer ist im Amtsblatt 1971, Heft 6, S. 58 ff. abgedruckt. In den folgenden Darlegungen sind mit ‚KE Ziff. . .‘ jeweils die am linken Rand des Konkordienentwurfs durchgezählten Absätze 1—49 gemeint, mit ‚Vorl. Ziff. . .‘ die am linken Rand der ‚Vorlage‘ durchgezählten Absätze 1—20.

Der Wortlaut der ‚Vorlage‘ ist in dieser Nummer des Amtsblatts auf Seite 63 ff. veröffentlicht.

I. ‚Konkordie reformatorischer Kirchen‘ — was heißt das?

II. Zum Verständnis von Zielsetzung und Aufbau des Konkordienentwurfs

III. Die ‚Vorlage‘

I.

‚Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa‘ — was heißt das?

Zunächst: was will der offizielle Titel des Entwurfs ‚Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa‘ zum Ausdruck bringen? Was ist mit ‚reformatorischen Kirchen‘ gemeint? Was bedeutet der Ausdruck ‚Konkordie‘ (nebenbei: ein eingedeutschtes Fremdwort aus dem Lateinischen, in der Regel auf der vorletzten Silbe betont, also: ‚Konkordje‘)?

Lutherisch — Reformiert — Uniert

Als ‚reformatorische Kirchen‘ bezeichnen wir heute diejenigen Kirchen, die aus der Reformationsbewegung des 16. Jahrhunderts in Europa hervorgegangen sind. Neben und nach der reformatorischen Bewegung Martin Luthers von Wittenberg aus gab es reformatorische Zentren in der deutschsprachigen Schweiz und im Elsaß (Zwingli und nach ihm Bullinger in Zürich; Martin Bucer in Straßburg) sowie in der französischsprachigen Schweiz (vor allem Calvin in Genf). Trotz mehrfacher Bemühungen — zu erwähnen ist etwa die sogenannte ‚Wittenberger Konkordie‘ von 1536 — kam es in der Werdzeit evangelischer Kirchbildung zu keiner Kirchengemeinschaft. Im ‚Konkordienentwurf‘ vom September 1971 wird dieser geschichtliche Sachverhalt nüchtern so wiedergegeben: „Angesichts wesentlicher Unterschiede in der Art des theologischen Denkens und des kirchlichen Handelns sahen sich die reformatorischen Väter um ihres Glaubens und Gewissens willen trotz vieler gemeinsamer Aspekte nicht in der Lage, Kirchengemeinschaft zu verwirklichen“ (KE Ziff. 3).

Vielmehr verfestigte sich die reformatorische Bewegung im wesentlichen in zwei aus ihr erwachsenen Konfessionskirchen: der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche — im Sprachgebrauch später weithin abgekürzt als ‚lutherisch‘ und ‚reformiert‘ bezeichnet. In einer ganzen Anzahl von Bekenntnisschriften legten sie damals dar, was sie als Grund ihrer Gemeinschaft als Kirche ansahen und was sie als kirchentrennend beurteilten. Durch Beschlüsse der damals zuständigen Staatsorgane wurden sie dann auch für einige Jahrhunderte verfassungsrechtlich anerkannt (für den deutschsprachigen Bereich beim Reichstag zu Augsburg 1555 und im Westfälischen Frieden von 1648).

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde dann in mehreren deutschen Ländern zum Teil unter staatlicher Initiative versucht, die beiden evangelischen Konfessionskirchen zu einer ‚unierten‘, d. h. ‚vereinbarten‘ vereinten Evangelischen Landeskirche zusammenzufassen. Das ist in sehr unterschiedlicher Weise geschehen (so ist unsere Evangelische Landeskirche Greifswald in korrekter Weise als ‚Kirche lutherischen Bekenntnisses in der Evangelischen Kirche der Union‘, nicht aber als ‚evangelisch-unierte Kirche‘ zu kennzeichnen).

Im außerdeutschen europäischen Bereich — für die lutherischen Kirchen vor allem in Skandinavien und Finnland, für die reformierten hauptsächlich in der Schweiz, Holland, Frankreich, Schottland, aber auch Ungarn — hat sich die kirchliche Entwicklung je verschieden vollzogen.

‚Konkordie‘ — Übereinkunft zur Kirchengemeinschaft

Solche reformatorischen Kirchen in Europa sind nun bemüht, durch den Abschluß einer Konkordie — also einer bestimmten Art von Übereinkunft — Kirchengemeinschaft untereinander herzustellen. Sie meinen es aussprechen zu können: „Mit dieser Konkordie erkennen die beteiligten Kirchen an, daß sich ihr Verhältnis zueinander seit der Reformationszeit gewandelt hat“ (KE Ziff.3).

Was also ist mit diesem Ausdruck ‚Konkordie‘ gemeint? Er will eine bestimmte Art von kirchlicher Übereinkunft bezeichnen; etwa in der Weise, wie er im Jahre 1536 in der Bezeichnung ‚Wittenberger Konkordie‘ gebraucht wurde: eine Übereinkunft in grundlegenden, zentralen Fragen des Glaubens, sodaß alle Beteiligten an einer solchen Übereinkunft sagen können: wir haben Kirchengemeinschaft untereinander.

In dem vorliegenden Konkordienentwurf vom September 1971 wird das zunächst für die reformatorischen Kirchen in Europa angestrebt. Um diesen Konkordienentwurf, der in Leuenberg (Schweiz) erarbeitet wurde und deshalb auch inoffiziell Leuenberger Konkordie genannt wird, sowie die ‚Vorlage‘ der ‚Gemeinsamen Stellungnahme . . .‘ recht zu verstehen, gilt es also vor allem darauf zu achten, was der Ausdruck ‚Kirchengemeinschaft‘ besagen will. Unter diesem Gesichtspunkt möchten die folgenden Darlegungen in das Verständnis des Konkordienentwurfs einführen. Sie sind erwachsen aus den Beratungen der von der Kirchenleitung im Dezember 1971 eingesetzten Sonderarbeitsgruppe zum Konkordienentwurf.

II.

Zum Verständnis von Zielsetzung und Aufbau des Konkordienentwurfs

Zielsetzung: Kirchengemeinschaft

Im Zuge der gesamtökumenischen Bemühungen um die Einheit der Kirche Jesu Christi

(KE Ziff. 46—49) will die Konkordie die Kirchengemeinschaft zwischen den aus der Reformation erwachsenen getrennten Kirchen in Europa herbeiführen.

Kirchen unterwegs — Zweistufigkeit im Verständnis von Kirchengemeinschaft

Im Sinne des Konkordienentwurfs wird man dabei von einer Zweistufigkeit im Verständnis von Kirchengemeinschaft sprechen können. Der Entwurf versucht das mit den beiden voneinander unterschiedenen Begriffen auszudrücken: „Herstellung der Kirchengemeinschaft“ im grundlegenden Sinne von gegenseitiger Anerkennung als Kirche Jesu Christi durch Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (IV, 1; Ziff. 30—40) und „Verwirklichung der Kirchengemeinschaft“ im Sinne weiterer Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft angesichts aktueller und situationsbezogener Aufgaben (IV, 2; Ziff. 35—49).

Kirchengemeinschaft wird hier also übergreifend verstanden als Gemeinschaft von Kirchen, die unterwegs sind.

Nur wenn man dies beachtet, hat man die eigentliche Denkrichtung und das Anliegen des Konkordienentwurfs verstanden. Das gilt für den Weg in die Zukunft (Teil IV, 2; Ziff. 37 ff.).

Fruchtbarer Zugang: Verbindung lehrhafter und geschichtlicher Klärung

Das gilt nun aber auch im Blick auf den Weg der reformatorischen Kirchen in Europa durch ihre vierhundertjährige Geschichte seit der Reformation bis heute. Darum werden dogmatisch-lehrhafte Aussagen, in denen das heute gemeinsame Verständnis des Evangeliums beschrieben wird (Teil II und III; Ziff. 6—16 und 17—28), und eine geschichtliche Selbstbesinnung über das Verhältnis der Kirchen zu ihrem reformatorischen Ursprung und über ihren seitherigen Weg (Teil I; Ziff. 3—5) miteinander verbunden. Bei dieser Sicht spielt das Bewußtsein geschichtlichen Abstandes und das Ernstnehmen geschichtlicher Veränderungen eine wesentliche Rolle.

Gerade in dieser Verbindung lehrhafter und geschichtlicher Klärung ist der fruchtbare Zugang und das charakteristische Kennzeichen dieses Lösungsversuchs zu sehen, von den Lehrverurteilungen und Kirchentrennungen der Reformationszeit zu einem heutigen gemeinsamen Verständnis des Evangeliums zu kommen, ohne doch den Wahrheitsernst der von den Vätern getroffenen Entscheidungen, die sich in den geltenden Bekenntnissen der verschiedenen reformatorischen Kirchen niedergeschlagen haben, in Frage zu stellen.

Ergebnis geschichtlicher Besinnung

Die geschichtliche Besinnung ergab ein Dreifaches.

Aufgrund gemeinsamer theologischer und geistlicher Erfahrungen sind die reformatorischen Kirchen „zu neuen, ähnlichen Formen des Denkens und Lebens geführt worden“ (KE Ziff. 5/Mitte).

Eine Klärung über Wesen und Funktion der reformatorischen Bekenntnisse ist erfolgt; sie sind als Bezeugung des Evangeliums zu verstehen. Darum ist ihr grundlegendes Zeugnis von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden. Dann aber schließen sie den Weg zur verbindlichen Weiterbezeugung des Evangeliums, nämlich „des lebendigen Wortes Gottes in Jesus Christus“ nicht ab, „sondern eröffnen ihn und fordern“ geradezu „auf, diesen Weg in der Freiheit des Glaubens zu gehen“ (KE Ziff. 5/Ende).

Aus den beiden vorgenannten Erkenntnissen ergibt sich drittens der Anstoß, das heutige Verhältnis der reformatorischen Kirchen zueinander zu überprüfen.

Gemeinsames Verständnis des Evangeliums

Das ist in den durch Jahre hindurch geführten Lehrgesprächen geschehen (Bad Schauenburger Gespräche 1964—1967 mit mehreren Thesenreihen als Ergebnis; Leuenberger Gespräche 1969—1970 über Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung). Als Ergebnis werden nunmehr im Konkordienentwurf Lehraussagen vorgelegt, mit denen das heute gemeinsame Verständnis des Evangeliums beschrieben wird (Teil II; Ziff. 6—16). Mit diesem so beschriebenen Verständnis des Evangeliums wollen die beteiligten Kirchen „die gemeinsame Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse“ „aufnehmen“, nämlich „daß die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigung als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist“ (KE Ziff. 12).

Hier wird deutlich, wie sich die geschichtliche Besinnung in die lehrhaften Aussagen hinein auswirkt: das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse wird in den Blick genommen und es wird versucht, es als heute gemeinsames Verständnis des Evangeliums auszusagen, es also festzuhalten und weiterzubezeugen. Man wird sagen können, daß das — wohl mit Rücksicht auf die unterschiedliche ökumenische Situation in Europa — noch in hohem Maße in überkommener theologischer Aussageweise geschieht. Umsomehr wird es Aufgabe fortgehender theologischer Weiterarbeit sein müssen (KE Ziff. 37 ff.), „das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse . . . im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen“ (KE Ziff. 5, vorletzter Satz).

Frühere Lehrverurteilungen — keine kirchentrennende Bedeutung mehr

Weiterhin wird dargelegt, daß frühere gegenseitige Lehrverurteilungen, die es nicht zur

Kirchengemeinschaft kommen ließen, heute die Lehre der beteiligten Kirchen nicht mehr treffen (Teil III; KE Ziff. 17—27). Damit haben sie heute keine kirchentrennende Bedeutung mehr und dürfen die Kirchengemeinschaft nicht mehr verhindern.

Anerkennung als Kirche Jesu Christi — Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft

Auf dieser Grundlage bietet der Konkordienentwurf dann in Teil IV, 1 (KE Ziff. 29 und 30—34) eine förmliche Erklärung der sich beteiligenden Kirchen, mit der sie „einander als Kirche Jesu Christi“ „anerkennen“, indem sie sich Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren, und mit der „die Kirchengemeinschaft hergestellt“ „ist“ (KE Ziff. 33 u. 34). Unter dem übergreifenden Leitgedanken „Kirchen sind Kirchen unterwegs“ kommt es so im Ernstnehmen der reformatorischen Beurteilungsmaßstäbe für die wahre Einheit der Kirche — „die Übereinstimmung in der ‚rechten Lehre des Evangeliums‘ und in ‚der rechten Verwaltung der Sakramente‘“ (KE Ziff. 2) — zur Kirchengemeinschaft als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Kirchen der Reformation in Europa.

Verpflichtender Anstoß zur Kirchengemeinschaft als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft

Diese so gewonnene grundlegende Kirchen-NDiese so gewonnene grundlegende Kirchengemeinschaft ist Voraussetzung, aber dann auch verpflichtender Anstoß zu ihrer weiteren Vertiefung und Stärkung — für unsere evangelischen Landeskirchen in der DDR in ihrer Situation: Anstoß und Appell zum weiteren kirchlichen Zusammenwachsen des sich als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verstehenden Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

Aus dem Votum der Kirchenleitung

Unsere Kirchenleitung hat in ihrem Votum an die Lehrgesprächskommission in der DDR vom 26. 4. 1972 bedacht, ob und wie der Konkordienentwurf mit dem lutherischen Bekenntnisstand unserer Landeskirche zu vereinbaren ist. Sie hat sich dabei vor allem leiten lassen von Absatz 3 der Präambel unserer Kirchenordnung (KO) von 1950/1971. Dort wird zum Ausdruck gebracht, daß die Evangelische Landeskirche Greifswald sich von den bei ihr in Geltung stehenden Bekenntnissen (s. Absatz 2 der Präambel) her „verpflichtet“ „weiß“ „zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse“. Diese Verpflichtung bedeutet der Kirchenleitung eine grundsätzliche ständige Offenheit nach vorn in den Grundlinien der überkommenen Bekenntnisse und zwar in theologisch-aktualisierender Beziehung wie auch im Bereich kirchlichen Handelns. Die Grundlinien der überkommenen Bekenntnisse sind festgehalten in dem Bezug des

Konkordienentwurfs auf die Rechtfertigung (KE Ziff. 7–12) und auf Übereinstimmung in der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente (KE Ziff. 2): die Maßstäbe der uns verpflichtenden Artikel IV und VII des Augsburger Bekenntnisses von 1530 (siehe Evangelisches Kirchengesangbuch, Ausgabe mit lateinischen Buchstaben, Anhang S. 62 u. 63) sind so eindeutig aufgenommen worden. Darum meint die Kirchenleitung, den Beitritt zum vorliegenden Konkordienentwurf als eine ‚Vergegenwärtigung‘ und ‚Anwendung‘ der Bekenntnisse verstehen zu können. Sie billigt das Anliegen des Konkordienentwurfs und stimmt dem im Konkordienentwurf dargelegten gemeinsamen Verständnis des Evangeliums nach Aufriß und Umfang zu.

III.

Die ‚Vorlage‘

Echo und Antwort

Die ‚Vorlage‘ ist als Echo und Antwort seitens der acht Landeskirchen in der DDR auf den in dem Konkordienentwurf ergehenden Anruf zu verstehen und zu werten. Sie sprechen das in der ‚Vorlage‘ mit folgenden Worten aus: „Die unterzeichneten Kirchen haben“ mit ihrer gemeinsamen Beteiligung an den lutherisch-reformierten Gesprächen auf europäischer Ebene . . . „ein Stück theologischer und geistlicher Gemeinschaft erfahren, die ihnen auf ihrem Weg zur Kirchengemeinschaft untereinander wichtig geworden ist“ (Vorl. Ziff. 2).

Ergebnis gemeinsamer Arbeit

Die ‚Vorlage‘ ist das Ergebnis gemeinsamer Arbeit¹⁾: aus jeder der acht Landeskirchen waren bis Pfingsten 1972 Stellungnahmen an eine besondere Kommission — die sogenannte ‚Kommission für das Lehrgespräch in der DDR‘ — eingereicht worden, dabei auch das vorher bei II. erwähnte „Votum der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald zum Entwurf einer ‚Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa‘“ vom 26. 4. 1972.²⁾

Aufgrund der Antworten aus den acht Landeskirchen hat dann Anfang Juni 1972 die Kommission für das Lehrgespräch — am 9. 6. 1972 in einer abschließenden Beratung auch mit den Vorsitzenden der Kirchenleitungen der acht Landeskirchen — diese „Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in der DDR zum Entwurf einer ‚Konkordie reformatori-

scher Kirchen in Europa“ als „Vorlage“ für die DDR-Landessynoden erarbeitet.

Sie nehmen also gemeinsam Stellung, „obwohl sie bekenntnismäßig verschieden geprägt sind. Daß ihnen dieses möglich wurde, ist für die ein Zeichen der Klärung, die die lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene zusammen mit dem eigenen Lehrgespräch, das sie führen, für die selbst gebracht haben“. Sie bezeugen, „damit ein Stück theologischer und geistlicher Gemeinschaft erfahren“ zu haben, „die ihnen auf ihrem Weg zur Kirchengemeinschaft untereinander wichtig geworden ist“ (Vorl. Ziff. 2).

Der entschlossene Versuch, eine gemeinsame Stellungnahme zu formulieren, brachte aber auch Spannungen zutage. Die umgreifenden Rahmenaussagen der ‚Vorlage‘ lassen den klaren Willen erkennen, auf Kirchengemeinschaft zuzugehen und dem Konkordienentwurf zuzustimmen (Vorl. Ziff. 2–5 und 17 + 19). Es werden aber auch eindringliche Wünsche zur Überarbeitung ausgesprochen (bes. Vorl. Ziff. 6–10 u. 18). Das ist geschehen aus einem starken brüderlichen Hören auf bestimmte kritische Anfragen, die es in einigen Landeskirchen in kleineren Gruppen zum Konkordienentwurf gibt. — Aber nun zunächst ein Durchblick durch den Inhalt der ‚Vorlage‘ und danach eine Information aus dem Votum unserer Kirchenleitung zu zwei auch in der ‚Vorlage‘ berührten Sachfragen.

Zum Inhalt:

wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft — eindringliche Wünsche zur Überarbeitung des Konkordienentwurfs — Zurückstellung der Bedenken jedoch möglich

Die ‚Vorlage‘ bietet zunächst (Ziff. 1–3) eine allgemeine positive Wertung des Konkordienentwurfs. Es wird der Dank gegen Gott zum Ausdruck gebracht, „daß er Übereinstimmung in solchem Maß ermöglicht hat“ (Ziff. 3). Es schließen sich dann (Ziff. 4–5) anerkennende und zustimmende Einzelbemerkungen an, insbesondere dazu, daß Ergänzungsvorschläge der DDR-Kirchen zum Leuenberg-Bericht 1970 in den Konkordienentwurf 1971 bereits eingearbeitet sind.

In Ziff. 6–18 werden dann eindringliche Wünsche zur Überarbeitung des Konkordienentwurfs vorgetragen, gewissermaßen in zwei Dringlichkeitsstufen: Ziff. 7–10 und Ziff. 11–15; dabei wird aber im Blick auf das Ganze des Konkordienentwurfs bekräftigt: „Besonders durch das Maß an Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums, das in der gemeinsamen Beschreibung der Rechtfertigung als der Botschaft von der freien Gnade Gottes zum Ausdruck kommt, sind bereits weit-

¹⁾ Bereits zum Leuenberg-Bericht 1970 konnte im Jahre 1971 eine Gemeinsame Stellungnahme der acht Landeskirchen abgegeben werden, s. Amtsblatt 1971, Heft 6, S. 63 f.

²⁾ Dies Votum ist den Teilnehmern an der Sitzung des Theologischen Ausschusses unserer Landessynode im 27. 6. 1972 als Arbeitsmaterial ausgegeben worden.

reichende Voraussetzungen dafür gegeben, untereinander Kirchengemeinschaft feststellen zu können“ (Ziff. 17).

Abschließend wird dann eine wenn man so will ‚bedingte Zustimmung‘ auch zu dem unveränderten Text des Konkordienentwurfs ausgesprochen, nämlich dann, wenn alle anderen beteiligten Kirchen in Europa sich ohne Änderungswünsche für diesen aussprechen würden: dann „würden die unterzeichneten (DDR!-) Kirchen um der in solcher Übereinstimmung sich manifestierenden ökumenischen Gemeinschaft willen ihre Bedenken zurückstellen und ebenfalls dem unveränderten Text zustimmen können“ (Ziff. 19).

Aus dem Votum unserer Kirchenleitung

Die eingehende Behandlung der ersten beiden in Vorl. Ziff. 7 genannten und in Vorl. Ziff. 8—9 skizzierten Fragenkreise (‚Konkordie, Kirchengemeinschaft u. Bekenntnis‘ und ‚Gesetz u. Evangelium‘) war auch im Votum unserer Kirchenleitung vom 26. 4. 1972 erbeten worden.³⁾ Sie wollte damit aber bereits ihrerseits die grundsätzliche Zustimmung zum Konkordienentwurf nicht einschränken, sondern hielt es für möglich, daß im Sinne von Ziff. 37—41/KE solche verantwortliche und konstruktive Weiterarbeit den im Konkordienentwurf vorgesehenen späteren kontinuierlichen Lehrgesprächen überlassen werden kann.

³⁾ Der Ausdruck ‚Konkordie‘ war von den Verfassern des Leuenberg-Berichts von 1970 (in Ziffer 24) für das jetzige Vorhaben als ‚überkommener Begriff‘ vorgeschlagen und von den beteiligten Kirchen aufgenommen worden. Es hat sich aber gezeigt, daß der Begriff ‚Konkordie‘ leider noch ein etwas schillernder Begriff zu sein scheint, der in seiner Abgrenzung zu einem ‚Bekenntnis‘ noch nicht im europäischen Raum einheitlich geklärt ist. Von daher sind die Wünsche nach Weiterarbeit zu diesem Fragenkreis zu verstehen.

Weitere Termine

Für die Auswertung aller zu erwartenden Stellungnahmen, also auch aus den anderen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa, und damit für die Entscheidung darüber, ob es bei dem jetzigen Wortlaut des Konkordienentwurfs bleiben oder ob und wie er überarbeitet werden soll, wird dann in Vorl. Ziff. 20 von vornherein die Einberufung einer zweiten ‚Vorversammlung‘ vorgeschlagen, d.h. des gleichen größeren Kreises kirchlicher Beauftragter, der im September 1971 den Text des Konkordienentwurfs in Leuenberg erarbeitet hat, und nicht nur des kleineren, vorsorglich bereits bestimmten sogenannten ‚Fortsetzungsausschusses‘.

Das Arbeitsergebnis dieser zweiten ‚Vorversammlung‘, also das dann endgültige Konkordienokument, soll den europäischen Kirchen im Lauf des Jahres 1973 zur endgültigen, bindenden Entscheidung über ihren Beitritt zur Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugeleitet werden. Diese Entscheidung und damit das Zustandekommen der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den reformatorischen Kirchen in Europa wird für das Jahr 1974 erhofft.

Der Theologische Ausschuß unserer Landessynode hat am 27. 6. 1972 über die ‚Vorlage‘ verhandelt und sein Beratungsergebnis der Kirchenleitung übergeben. Diese hat in ihrer Sitzung am 28. 7. 1972 im Sinne der Ausschußberatung vom 27. 6. 1972 beschlossen, die Vorlage ‚Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf einer ‚Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa‘“ an die Landessynode zur Beschlußfassung bei ihrer Tagung vom 3.—5. November 1972 einzubringen.

Abgeschlossen: 31. 7. 1972